BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HIMMELKRON

GOSSENREUTH - SUDOST

1. DIE STADT/GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/GEMEINDERATES VOM BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN				
2 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRUNDUNG GEMASS § 3 ABS. 2 BouGB VOMBIS DFFENTL AUSGELEGT. STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER				
3. DIE STADT/GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/ GEMEINDERATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BOUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER				
4. DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREI- BEN VOM GEM § 11 BOUGB GENEHMIGT. LANDRATSAMT				
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM BISGEM § 12 SATZ 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGT DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSUBLICH BE - KANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BauGB RECHTS- VERBINDLICH. STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER				
ARCHITEKTURBURO BURKHARD KLUGE W-8653 MAINLEUS 0-6850 LOBENSTEIN BUCHAU 67 MUHLGASSE 18 B TELEFON 09229 / 531 POSTFACH NR. 12 TELEFAX 09229 / 528 TELEFON / FAX / 2168 BUCHAU 13.11.1990				

A ZEICHENERKLÄRUNG FUR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

MINDESTFESTSETZUNGEN NACH § 30 BOU GB

1. GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs.7 Bou GB

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 Bau GB § 1-11 Bau NVO

2.1

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 4 Bau NVO

2.2 GA GARAGEN. DIE NACH § 21a Abs. 1/3/4 Bau NVO NICHT AUF § 12 Bau NVO GRZ+GFZ ANGERECHNET WERDEN Art. 55
Bay 80

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 Bou GB § 16 BAU NVO

3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

IN DER BAULICHEN FORM EINES OBERIRDISCHEN

UG+EG+DG VOLLGESCHOSSES ZUZUGLICH EINES ANRECHENBAREN

AUSGEBAUTEM UNTERGESCHOSSES UND EINES EBENSOLCHEN

DACHGESCHOSSES IN VERB. MIT GENANNTEN ARTIKELN

UND PARAGRAPHEN.

§ 20 Bau NVO
Abs 1
IN VERB.
MIT Art .2
Abs 4 Satz 1+2
Art .48 Abs .1
Bay B0

3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

§ 16 Abs.2 § 17 Abs.1

		ZULASSIGES	HOCHSTN	MASS	AN B	EBAUBARE
0.2	(Fag.)	GRUNDFLÄCHE	NACH	8 19	Bau	NVO



ZULASSIGES HOCHSTMASS DER
GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH § 20 Abs 2/3/4 Bou NVO

4. BAUWEISE , BAULINIE , BAUGRENZE

§ 9 Abs. 1 Nr . 2 Bau GB § 22/23 Bau NVO

FLACHE FUR UMSCHLOSSENE GARAGEN § 12 Bau NVO Art. 55 Boy BO § 23 Abs.2 BAULINIE AUF DIESE LINIE MUSS GEBAUT WERDEN. Bau NVO GERINGES VOR - ODER ZURUCKTRETEN VON BAUTEILEN IST STATTHAFT. BAUGRENZE § 23 Abs.3 DIESE LINIE DARF NICHT UBERSCHRITTEN WERDEN Bou NVO GERINGES VOR - ODER ZURUCKTRETEN VON BAU -TEILEN IST STATTHAFT. 4.4 § 22 Abs.2 o = OFFENE BAUWEISE Bau NVO

5. ORTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr.11 Bau GB

- 5.1 _____ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 5.2 DEFENTLICHE VERKEHRSFLACHE (FAHRBAHN)

6. FLÄCHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 Abs.1 Nr.12/13 Bau GB

6.1 FLÄCHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs.1 Nr.12/13 Bau GB

6.2

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:



TRAFOSTATION

B ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE



BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
ZULÄSSIG ZUM AUSBAU NACH DEM EINGETRAGENEN
MASS DER NUTZUNG. DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH
Art.6 Bay 80 UND DIE GRZ BZW. GFZ NACH
§ 17 Bau NVO SIND ZU BEACHTEN.

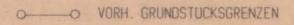


VORH. WIRTSCHAFTSGEBAUDE, UNBEWOHNTE NEBEN - GEBAUDE, WERKSGEBAUDE, GARAGEN USW.



GEPLANTES WOHNGEBAUDE

O GRENZSTEIN



— VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG

1.5 6.5	1.5	HERMINATER	OFFENTLICHER	WEDNELDONEO.
	T	VERMASSIER	UFFENTLICHER	VERKEHRSWEG

520/15 FLURSTUCKSNUMMERN

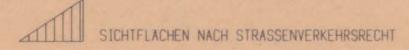
✓ VORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG VON GEPLANTEN WOHNGEBÄUDEN

O O ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON
BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 Abs. 5 Bau NVO.)

ART DER BAUL. NUTZUNG		
CRZ	GFZ	FULLSCHABL
BAU - WEISE	DACH -	

C NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN

ONE



Art.26 Bay St WG RAST E

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGANZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1-15 Bau NVO MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 16-210 Bau NVO

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	Z ZAHL DER VOLLGESCH.	GRZ GRUND- FLÄCHENZAHL	GFZ GESCHOSS- FLACHENZAHL
§ 4 Bau NVO				
	WA	UG+EG+DG	0.21	0.55
	WA	UG+EG+DG	0.26	0.70

1.1 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE "Z" GLIEDERT SICH WIE FOLGT AUF:

UG+EG+DG = ERDGESCHDSS , ANRECHENBARES AUSGEBAUTES UNTERGESCHDSS ,
ANRECHENBARES AUSGEBAUTES DACHGESCHDSS

- 1.1.1 DIE ZULASSIGE GRUNDFLACHE UND DIE GESCHOSSFLACHE ERMITTELT SICH UNTER BERUCKSICHTIGUNG DER IN ZIFF. 1.0 ANGEGEBENEN HOCHSTWERTE.
 - NACH of DER BAUGRENZE BZW. DER BAULINIE IN ERGANZUNG MIT DEN ABSTANDSFLACHEN
 NACH ART. 6 + 7 BoyBO
 - b) DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN UBERBAUBAREN FLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSZAHL.

1.2 BAUWEISE(§ 9 Abs. 1 NR. 2 Bau GB IN VERBINDUNG MIT § 22 Bau NVO).

1.2.1 OFFENE BAUVEISE (§ 22 Abs.2 Bau NVO)

AUFGRUND DER VORH. BEBAUUNG UND DER ORTL. GEGEBENHEITEN WERDEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN ABWEICHEND (HINWEIS: ART.7 Abs.2 Pkt.1 UND Art.91 Abs.1 SATZ 6 Bay BO) VON Art.6 Bay BO FESTGESETZT.

GULTIGKEIT BEHALTEN WEITERHIN Art.6 Abs.5/8/9 BZW. Abs. 6 Boy BO, WONACH DIE ABSTANDSFLÄCHEN EIN MASS VON 5 M ZUM NACHBARGRUNDSTUCK NICHT UNTERSCHREITEN DURFEN.

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SOWEIT IM PLAN NICHT ALS BESTAND EINGEZEICHNET GILT:

DIE WESENTLICHEN GEBÄUDEKANTEN SIND PARALLEL ZU DEN EINGEZEICHNETEN RICHTUNGEN ZU ERSTELLEN.

DIE EINGEZEICHNETEN FIRSTRICHTUNGEN SIND IN IHRER HAUPTDACHFLACHE BINDEND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETE GRENZBEBAUUNG IST ZWINGEND.

1.4 MINDESTGROSSE DER BAUGRUNDSTUCKE § 9 Abs. 1 NR. 3 Bau GB

1.5 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE HOHENLAGE DER ERDGESCHOSSDECKE IST DEM BESTAND ANZUPASSEN , WOBEI DIE UNTER ZIFF. 1.0 + 1.1 FESTGESETZTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZU BEACHTEN IST.

GELANDEVERANDERUNGEN DIE NICHT DURCH DEN STRASSENBAU BEDINGT SIND , NUR NACH ABSPRACHE BZW. GENEHMIGUNG DURCH DIE BAUAUFSICHTSBEHORDE MOGLICH

1.6 STELLPLATZE - GARAGEN UND IHRE EINFAHRT

§ 9 Abs. 1 NR. 4 Bau GB IN VERBINDUNG MIT Art. 55 Bay BO UND DER Ga V

- 1.6.1 VOR GARAGEN (EINZEL- UND DOPPELGARAGEN) IST EIN STAURAUM VON MIND 5.00 M FREIZUHALTEN, DER NICHT DURCH ABSCHRANKUNG IRGENDWELCHER ART GEGEN DIE VERKEHRSFLÄCHE ABGETRENNT WERDEN DARF
- 1.6.2 AN GRUNDSTUCKSGRENZEN ZUSAMMENSTOSSENDE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. TRAUFHOHE BEI GRENZBEBAUUNG MAX. 2.75 M

VERKEHRSFLÄCHEN

9 9 Abs. 1 NR. 11 Bau GB

DIE VERKEHRSFLACHE GLIEDERT SICH ENTSPRECHEND DEM PLANEINSCHRIEB IN

- FAHRBAHNEN

DIE ABGRENZUNG DIESER EINZELNEN VERKEHRSFLÄCHEN KANN IM ZUGE DES STRASSEN -AUSBAUES GERINGFOGIG VERÄNDERT WERDEN

3. VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 NR. 13/14 Bau GB

SIEHE PLANEINSCHRIEB TRAFO
ABWASSER UND FERNMELDEEINRICHTUNGEN NACH DETAILPLANEN.

4. GRUNFLACHEN

IM RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICH SIND IN EINEM ORDENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN.

5. FLACHEN FUR AUFSCHUTTUNGEN

§ 9 Abs. 1 NR. 17 Bou GB

NACH ERFORDERNISSEN DER STRASSEN- UND KANALPLANUNG BOSCHUNGEN ZUR STRASSE HIN VON BIS ZU 1.0 M HOHE SIND HINZUNEHMEN. DIESE KONNEN JEDOCH AUF DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTUCK AUSGEGLICHEN WERDEN.

6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 Abs. 1 NR. 21 Bau GB

NACH DETAIL. PLANUNG DER VERSORGUNGSFLÄCHEN KONNEN DIESE RECHTE NACHTRÄGLICH AUFTRETEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUSSERE GESTALTUNG

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSEN PUTZ ZU VERSEHEN, WOBEI GRELLE FARBEN UND GLÄNZENDE METALLTEILE
FLÄCHENHAFT ZU VERMEIDEN SIND . VOR- UND ANBAUTEN MUSSEN SICH DEN
HAUPTGEBÄUDEKORPERN UNTERORDNEN. TERRASSEN UND DERGLEICHEN SIND DEM
GELÄNDE UND IN IHRER GESTALTUNG DER GESAMTANLAGE ANZUPASSEN.

2. GEBAUDEHOHE

DIE HOHE DER ZU PLANENDEN GEBAUDE WIRD DURCH DIE JEWEILIGE FULL -SCHABLONE FESTGELEGT.

DIE EINZELNEN STOCKWERKSHOHEN FUR WOHNGEBÄUDE SOLLEN DABEI EIN MASS VON:

UG 2.75M
EG 2.75 - 3.0M
DG 2.75M NICHT UEBERSCHREITEN.

DIE UBRIGEN GEBAUDEHOHEN WERDEN DURCH DEN BESTAND FESTGESCHRIEBEN.

TECHNISCHE AUFBAUTEN DURFEN DIE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHOHE UBERSCHREITEN.

3. DACHGESTAL TUNG

Art.91 Abs.1 Ziff.1 Bay BO

3.1 HAUPTGEBAUDE

DACHNE IGUNG:

SD = SATTELDACH

SD = SATTELDACH

DACHNEIGUNG 38 - 45

KNIESTOCK VON OK DECKE BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/SPARRENUNTERKANTE MAX. 50 CM DACHGAUBEN SIND ERLAUBT.

DACHGAUBEN SIND IN GLEICHER ART UND WEISE WIE DAS HAUPTDACH AUSZUFUHREN. BEI MEHREREN GAUBEN IST EIN GEGENSEITIGER ABSTAND VON MIND. 1.20 M EINZU - HALTEN. DIE GAUBENBREITE SOLL EIN MASS VON 1.50 M BEI EINZELGAUBEN UND EIN MASS VON 3.00 M BEI DOPPELGAUBEN NICHT ÜBERSCHREITEN. FERNER SIND DIE GAUBEN SO ZU GESTALTEN, DASS BEI EINZELGAUBEN EINE HOHE VON 2.50 M UND BEI DOPPELGAUBEN 3.50 M EINGEHALTEN WIRD.

3.1.1 UNTER 15 M GEBAUDELANGE KEIN KRUPPELWALMDACH MOGLICH.

DECKUNG:

EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG MIT TONZIEGEL ODER BETONDACHSTEIN MITTEL- BIS DUNKELROT/BRAUN BZW. DEM BESTAND ANGEPASST.

- 3.2 GARAGEN UND NEBENANLAGEN
 - a) ALLEINSTEHEND SATTELDACH, IN DER NEIGUNG DEM HAUPTGEBAUDE ANGEPASST. GERINGFUGIGE ABWEICHUNGEN BIS MAX. 6 GRAD SIND ERLAUBT
 - bl im zusammenhang mit dem hauptgebäude sind diese dem hauptgebaude anzupassen.
- 3.4 ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MUSSEN SOWOHL EIN- UND DIESELBE DACHNEIGUNG ALS AUCH DIE GLEICHE DACHEINDECKUNG IN ART UND FARBE AUFWEISEN. NACHBARN HABEN SICH ABZUSTIMMEN.
- 3.3 DACHUBERSTÄNDE BEI TRAUFE UND ORTGANG

TRAUFE 0.35 - 0.7M

ORTGANG 0.25 - 0.5M

ANORDNUNG DER WOHNRÄUME 4

DIE SCHLAFRÄUME SIND DER B 303 ABGEWANDTEN SEITE ZUZUORDNEN.

5. FEUERSCHUTZ

ZUR SICHERSTELLUNG DES FEUERSCHUTZES SIND OBERFLÄCHENHYDRANTEN UND WEGE FUR DEN FEUERSCHUTZ IN AUSREICHENDER ZAHL IM EINVER -NEHMEN MIT DEN FEUERWEHRDIENSTSTELLEN EINZUBAUEN.

6. LARMSCHUTZ

GEGENÜBER DEN STRASSENBAULASTTRÄGERN DER A 9 BZW. DER B 303 KONNEN HINSICHTLICH EVENTUELL ENTSTEHENDER LÄRMEMISSIONEN KEINE ANSPRUCHE GELTEND GEMACHT WERDEN.

7. SONSTIGES

- 7.1 BEI VERANDERUNGEN BESTEHENDER BAULICHER ANLAGEN SIND DIE FESTSETZUNGEN DIESER PLANUNG BESTIMMEND.
- 7.2 ANSPRUCHE WEGEN GERUCHSBELASTIGUNG DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE BZW. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER UMLIEGENDEN GRUNDSTUCKE KONNEN NICHT GESTELLT WERDEN.

HINWEISE

DER PLAN WURDE AUF GRUNDLAGE DER PLANE DER FLURBEREINIGUNGSDIREKTION BAMBERG ERSTELLT.

KARTENSTAND: 1988

ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET!